

Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

vom: 13. April 2009

zur Vorlage Nr.: [2008-351](#)

Titel: **Änderung des Bildungsgesetzes zur Neuordnung der Zuständigkeiten für die Beschlussfassung und Genehmigung von Stundentafeln, Lehrplänen und Lehrmitteln**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Änderung des Bildungsgesetzes zur Neuordnung der Zuständigkeiten für die Beschlussfassung und Genehmigung von Stundentafeln, Lehrplänen und Lehrmitteln

Vom 13. April 2009

1. Ausgangslage

Am 6. September 2007 hat der Landrat die Vorlage betreffend Änderung des Bildungsgesetzes zur Neuordnung der Zuständigkeiten für die Beschlussfassung und Genehmigung von Stundentafeln und Lehrplänen ([2007/016](#)) an den Regierungsrat zur Überarbeitung [zurückgewiesen](#). Folgende Anliegen wurden für die Überarbeitung der Vorlage vorgebracht: «1. Der Bildungsrat wird nicht abgeschafft. 2. Der Bildungsrat erledigt sämtliche ihm bisher übertragenen Aufgaben auch weiterhin. Es werden ihm keine Aufgaben entzogen. 3. Insbesondere prüft und evaluiert der Bildungsrat als Fachgremium Fragen in Zusammenhang mit Stufenlehrplänen, Stundentafeln, Lehrmitteln, Promotion. 4. Der Bildungsrat trifft betreffend Stufenlehrpläne, Stundentafeln und Lehrmittel Vorentscheidungen, die letztlich vom Landrat abgesegnet werden. Allerdings soll der Landrat keine Änderungen vornehmen, sondern lediglich zustimmen oder ablehnen können. 5. Lehnt der Landrat einen Vorentscheid ab, so geht das Geschäft zurück an den Bildungsrat, welcher in einer neuerlichen Beratung die Kritikpunkte aufnimmt und entsprechend berücksichtigt.»

Zur Erfüllung dieser Anliegen und der beiden Motionen der SVP-Fraktion und der FDP-Fraktion «Genehmigung der Stufenlehrpläne und der Stundentafeln der einzelnen Schularten durch den Landrat» sowie der beiden Postulate der SVP-Fraktion und der FDP-Fraktion «Bildungspolitik gehört in den Landrat» legt der Regierungsrat mit Datum vom [16. Dezember 2008](#) den Entwurf einer Änderung des Bildungsgesetzes zur Beschlussfassung vor. Diese Änderung des Bildungsgesetzes bewirkt, dass der Landrat neu die Stundentafeln und Stufenlehrpläne der Volksschule sowie die obligatorischen Lehrmittel genehmigen muss. Die Beschlussfassung erfolgt weiterhin durch den Bildungsrat. In seiner Vorlage vom 16. Dezember 2008 kommt der Regierungsrat dem Auftrag des Landrates nach, hält aber die gestützt auf die parlamentarischen Aufträge unterbreitete Kompetenzverschiebung unverändert für nicht zweckmässig und nicht stufengerecht.

2. Zielsetzung der Vorlage

Der Landrat soll gemäss seinen Vorgaben neu die Kompetenz der Genehmigung von Entscheiden des Bildungsrates für die Volksschule (Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule) betreffend Stufenlehrplan und Stundentafeln sowie betreffend obligatorische Lehrmittel erhalten.

3. Kommissionsberatung

3.1. Organisation der Beratung

Die Vorlage wurde von der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Sitzungen vom 12. Februar 2009 und 19. März 2009 beraten. An der Sitzung waren Regierungsrat Urs Wüthrich, Roland Plattner, Generalsekretär BKSD und Alberto Schneebeili, Leiter Stabsstelle Bildung BKSD, für die Erläuterungen des Sachverhaltes sowie zur Beantwortung von Fragen anwesend.

3.2. Beratung im Einzelnen

Regierungsrat Urs Wüthrich hält einleitend fest, der Regierungsrat habe nun die Bestellung des Landrates umgesetzt. Es handle sich klar um eine schwierige Vorlage, in welcher der Vorschlag einer schweizweit erstmaligen, neuen Kompetenzverteilung ausformuliert sei. Konkret hält die Vorlage fest, dass der Landrat in den Bereichen Lehrplan, Lehrmittel, Stundentafeln die Genehmigungskompetenz hat. Der Bildungsdirektor verweist auch darauf, dass zukünftig die neue Generation von Lehrplänen interkantonal entwickelt werden soll. Die neue Bildungsverfassung (2006) verpflichtet die Kantone zur Koordination der Lehrpläne. In der Kommissionsberatung erweist sich, dass aufgrund des bisherigen Ablaufs des Geschäftes mit Behandlung und Rückweisung im Landrat die Meinungen gemacht und gefestigt sind. Die CVP hat den Eindruck, dass die Vorlage in krassem Gegensatz zu den Zielsetzungen von Harnos steht, welche auf eine bessere Koordination abzielen. Die SP stellt fest, dass dies praktisch die Abschaffung des Bildungsrates bedeutet. Sie weist nochmals darauf hin, dass im Falle der Rückweisung einer Vorlage an den Bildungsrat letzterem nichts anderes übrig bleibt, als die Abänderung im Sinne des Landrates vorzunehmen. Damit werde der Bildungsrat

zum Instrument des Landrates. Der Bildungsrat soll aber ein eigenständiges Entscheidungsgremium in Sachen Bildung bleiben. Die SP bietet nicht Hand zur faktischen Abschaffung des Bildungsrates.

Die SVP hält fest, dass letztlich die Diskussion um Lehrmittel und Lehrpläne eine zutiefst politische sei. Es sei durchaus von politischer Bedeutung, ob man zum Beispiel bei einem Lehrplan auf die Naturwissenschaften Gewicht lege oder diese generell ausschliesst. Und werde beispielsweise ein Geschichtsbuch zugelassen, welches sich einseitig auf den Bergier-Bericht abstützt, so sei die SVP klar nicht damit einverstanden. Dann werde anschliessend in der politischen Ausmarchung bestimmt, ob ein umstrittenes Lehrmittel kommt oder nicht, und das Parlament habe richtigerweise das letzte Wort. Die FDP möchte die Diskussion vom einzelnen Lehrbuch wegbringen. Ihres Erachtens spricht aber nichts dagegen, dass die Kommission und schliesslich der Landrat in diesem wichtigen Bereich das letzte Wort haben.

Den eigentlichen Unmut habe bei der Verordnung über Beurteilung, Beförderung und Zeugnisse die Tatsache ausgelöst, dass die klare Bestimmung, wonach grundlegende Veränderungen vor den Landrat gebracht werden müssen, nicht eingehalten worden sei. Schliesslich sah man sich als Landrat mit Kritik aus der Schule und mit Elternkritik konfrontiert und musste einsehen, dass man als Parlament übergangen worden war. Damit habe alles begonnen, und man habe sich in der Folge überlegt, wie der Landrat in Bezug auf schulrelevante Themen mehr Einfluss nehmen könnte. Das hat zu den diversen Vorstössen geführt, welche in der aktuellen Vorlage mündeten. Die erste Vorlage musste zurückgewiesen werden, da sie den Auftrag der PostulantInnen nicht erfüllt habe. Die aktuelle Fassung nun entspreche hingegen dem landrätlichen Auftrag. Die FDP macht darauf aufmerksam, dass im Anhang der Vorlage zwar die Änderung des Bildungsgesetzes zu § 89 f (Aufgaben Landrat) aufgeführt ist, die entsprechende Änderung zu § 85 (Aufgaben Bildungsrat) aber fehlt.

Die Grüne Fraktion hält fest, dass in der Vergangenheit insbesondere bei Lehrmittel-Entscheiden teilweise ziemlicher Unmut entstanden ist. So gebe es zur Zeit im Kanton einige Lehrmittel, die problematisch sind. Eine Diskussion im Landrat könne nicht ganz ausgeschlossen werden, es sei aber davon auszugehen, dass bei 90 % der Lehrmittel keine grösseren Debatten entstehen werden. Denn letztlich würden die Vorlagen jeweils in der Bildungskommission vorberaten, in welcher nicht weniger kompetente Personen vertreten seien als im Bildungsrat. Die Grünen sind der Ansicht, falsche Lehrmittel könnten einen grossen Schaden an den Schulen anrichten und verweisen auf Beispiele im Mathematik- und Sprachunterricht. Das System habe hier klar versagt. Mit der Genehmigung durch den Landrat könne eine entsprechende Sicherung eingebaut werden.

Eintretensdebatte

Die SP tritt nicht auf die Vorlage ein, und zwar in Konse-

quenz zu ihrem Stimmverhalten bereits bei der Abstimmung im Jahr 2007, als man gegen eine Rückweisung war. SVP, FDP und die Grünen sind für Eintreten. Die Vorlage entspricht ihrer Meinung nach nun dem parlamentarischen Auftrag. Für die CVP hat der Landrat einen Entscheid getroffen, sie will die Diskussion zum Thema nicht blockieren und ist daher für Eintreten.

://: Die BKSK spricht sich mit 10 : 3 Stimmen für Eintreten aus.

Detailberatung

Die SVP weist nochmals darauf hin, dass der sich auf die Aufgaben des Bildungsrates beziehende Paragraph (§ 85) im Bildungsgesetz angepasst werden muss, da dort steht, «er beschliesst. [...]». Die entsprechende Änderung muss im Gesetzesentwurf aufgeführt sein.

§ 89 Landrat

Buchstabe f (neu)

Die CVP vertritt die Ansicht, es müsste präzisiert werden, dass der Landrat nur ein Vetorecht besitzt und selbst keine Änderungen vornehmen kann. Ansonsten lässt § 89 f zu viel Interpretationsspielraum offen. Denn in der Regel schliesst «genehmigen» auch die Kompetenz zur Änderung ein. In diesem Fall geht eine Vorlage aber bei Nichtgenehmigung zwingend an den Bildungsrat zurück. Nach kurzer Diskussion entscheidet sich die Kommission für den von den Grünen eingebrachten Vorschlag:

«er genehmigt (die Beschlüsse des Bildungsrates betreffend Stufenlehrpläne, Studentafeln und obligatorische Lehrmittel für die Volksschule) oder beschliesst Rückweisung»

://: Die BKSK stimmt dieser ergänzenden Formulierung mit 10 : 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Die SVP beantragt zudem Aufnahme und Anpassung von BG § 85 betreffend Aufgaben des Bildungsrates im Gesetzesentwurf.

://: Die BKSK stimmt dem Antrag auf Aufnahme und Anpassung der entsprechenden Bestimmungen von §85 (Buchstaben b. und c.) mit 10 : 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

1. Lesung

://: Die BKSK stimmt der von der Kommission abgeänderten Bildungsgesetzänderung in erster Lesung mit 8 : 5 Stimmen zu.

2. Lesung

Die von der Bildungsdirektion nach erster Lesung abgeänderte Gesetzesrevision lag der Kommission vor. Die Kommission beschloss wie folgt zu den nachstehenden Revisionen:

§ 85 Aufgaben des Bildungsrates

- b. er beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat gemäss § 89 Buchstabe f die Stufenlehrpläne und die Studententafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen;*
- c. er beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat gemäss § 89 Buchstabe f die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule;*

://: Zustimmung mit 10:2 Stimmen

§ 89 Landrat

Der Landrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

f. (neu)

er genehmigt die Beschlüsse des Bildungsrates betreffend Stufenlehrpläne, Studententafeln und obligatorische Lehrmittel für die Volksschule oder beschliesst Rückweisung.

://: Zustimmung mit 8:4 Stimmen

Gesamtabstimmung Gesetzesrevision

://: Die BKSK stimmt der abgeänderten Gesetzesrevision und damit der Vorlage 2008/351 mit 7:5 Stimmen zu.

4. Antrag

Die BKSK beantragt dem Landrat mit 7 : 5 Stimmen Zustimmung zur Änderung des Bildungsgesetzes in der von der BKSK verabschiedeten Fassung und damit Zustimmung zur Änderung des Bildungsgesetzes zur Neuordnung der Zuständigkeiten für die Beschlussfassung und Genehmigung von Studententafeln, Lehrplänen und Lehrmitteln.

Füllinsdorf, 12. April 2009

Im Namen der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Der Präsident: Karl Willimann

Beilage:

- Bildungsgesetzänderung

Bildungsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 85 Buchstaben b und c

b. er beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat gemäss § 89 Buchstabe f die Stufenlehrpläne und die Stundentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen;

c. er beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat gemäss § 89 Buchstabe f die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule;

§ 89 Buchstabe f

Der Landrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

f. er genehmigt die Beschlüsse des Bildungsrates betreffend Stufenlehrpläne, Stundentafeln und obligatorische Lehrmittel für die Volksschule oder beschliesst deren Rückweisung.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

¹⁾ SGS 640, GS 34.0637